

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 25. Januar 2022

Nr. 04

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich Geschichte/Philosophie (FB 8) vom 14.01.2022	245
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.01.2022	248
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.01.2022	255
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.01.2022	315

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/04

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe von Plätzen in
Lehrveranstaltungen im Fachbereich Geschichte/Philosophie (FB 8)
vom 14.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Prioritäten
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 8), bei denen wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt. ²Sie ergänzt die Rahmenordnung für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei begrenzter Teilnehmerzahl vom 29.03.2021.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Vergabe von Lehrveranstaltungen ist die Studienkoordination der einzelnen Lehreinheiten.

§ 3

Prioritäten

In den Fällen des § 1 werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Regeln an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- (1) Priorisiert zu berücksichtigten sind grundsätzlich Studierende, die für diesen Studiengang

eingeschrieben sind.

- (2) ¹Dabei sollen die Studierenden, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium droht, bevorzugt werden. ²Dabei gilt:
1. Studierende höherer Fachsemester erhalten Vorrang vor Studierenden niedrigerer Fachsemester.
 2. Studierende, die eine Veranstaltung als Pflichtveranstaltung belegen müssen, erhalten Vorrang vor Studierenden, für die dieselbe Veranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung ist.
- (3) Studierende werden auf Antrag vorab bevorzugt berücksichtigt, soweit sie nachweislich
1. aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin/ des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/ des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad verschwägerten zu keinem anderen Termin des Semesters die Veranstaltung bzw. eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 2. aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen, psychischen und seelischen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen oder körperlicher Behinderung nur bestimmte Veranstaltungen besuchen können,
 3. als Spitzensportler*innen (gemäß Feststellung durch den/die Spitzensportbeauftragte(n) der WWU) aufgrund von Trainingsverpflichtungen und/oder der Teilnahme an Wettkämpfen zu keinem anderen Termin des Semesters diese oder eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
 4. sich in einem früheren Semester erfolglos um einen Platz in einer gleichwertigen Lehrveranstaltung bemüht haben und ihnen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können,
 5. aufgrund von Verletzungen oder Krankheit in einem Vorsemester an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen konnten und denen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können oder
 6. vergleichbare Gründe für eine Bevorzugung vorweisen können, um einen drohenden Zeitverlust zu vermeiden.
- (4) Sofern alle Studierenden gemäß Abs. 1 bis 3 berücksichtigt werden, können Platzanfragen von weiteren Studierenden berücksichtigt werden.

§ 4**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen für das Sommersemester 2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 8) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Kunstgeschichte
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 14.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters bzw. des Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochzuladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 5. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 6. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 4 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kunstgeschichte ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein

Studium im Studiengang Kunstgeschichte an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, der einen fachspezifischen Anteil von mindestens 48 LP aufweist. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Kunstgeschichte zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen nicht, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht im Masterstudiengang Kunstgeschichte eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber die Anzahl der zur

Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.

- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer Vertreterin/einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Kunstgeschichte einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit bis zu 20 Punkten versehen, und zwar für
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 5 Punkte,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen bis zu 5 Punkte,
 - c) studiengangsrelevante Sprachkenntnisse bis zu 5 Punkte und für
 - d) sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen bis zu 5 Punkte.

Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) ¹Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt. ³Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ⁴Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste
- (4) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang Kunstgeschichte zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.02.2014“ (AB Uni 2014/10, S. 618 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium, wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der mittelalterlichen, neuzeitlichen, modernen und zeitgenössischen Kunstgeschichte so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

(3) In Hinblick auf den angestrebten Abschluss werden funktionale Kenntnisse der englischen, französischen und wahlweise der italienischen, spanischen oder niederländischen Sprache sowie – im Falle der Bearbeitung eines Themas der mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Kunst – des Lateinischen dringend empfohlen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Kunstgeschichte und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Studiendekanin/der Studiendekan des

Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 8) zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Studiendekanin/den Studiendekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Kunstgeschichte umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

A. Pflichtmodule:

Modul 2: Praxis- und Feldstudien I

Modul 4: Praxis- und Feldstudien II

Modul 6: Praxis- und Feldstudien III

Modul 7: Wahlmodul

Modul 8: Masterarbeit

B. Wahlpflichtmodule:

Modul 1A, Vertiefung I: „Architektur/Raum“; oder Modul 1B, Vertiefung I: „Bildkünste“; oder Modul 1M, Vertiefung I: „Moderne/Neue Medien“. – Vertiefung in Wissenschaft und Theorie I

Modul 3A, Vertiefung II: „Architektur/Raum“; oder Modul 3B, Vertiefung II: „Bildkünste“; oder Modul 3M, Vertiefung II: „Moderne/Neue Medien“. – Vertiefung in Wissenschaft und Theorie II

Modul 5A, Vertiefung III: „Architektur/Raum“; oder Modul 5B, Vertiefung III: „Bildkünste“; oder Modul 5M: „Moderne/Neue Medien“. – Vertiefung in Wissenschaft und Theorie III

²Studierende wählen bei den Modulen 1A, 3 A und 5A jeweils aus, ob Sie ihre Kenntnisse im Bereich „Architektur/Raum“, „Bildkünste“ oder „Moderne/Neue Medien“ vertiefen möchten.

³Dabei ist es sowohl möglich, alle drei Module in einem der Bereiche zu absolvieren, als auch alle drei Bereiche einmal zu belegen, sowie die Variante 2 + 1 zu wählen.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 24 Leistungspunkte auf die Masterarbeit, 1 Leistungspunkt auf das Abstract für die Masterarbeit.

§ 9**Lehrveranstaltungsarten**

Vorlesung (3 LP): ¹Spezialvorlesung mit Forschungsbezug, die vorbereitungsintensiver ist als eine normale (Überblicks-)Vorlesung. ²Als Studienleistung wird ein Prüfungsgespräch gefordert. ³Dies dient der Schulung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit sowie des Abrufens von Erlerntem in Stresssituationen.

Oberseminar mit Workshop (14 LP): ¹Leistungsnachweise werden durch das Halten eines schriftlich ausgearbeiteten Vortrages erworben. ²Als Studienleistung gilt – neben der Organisation des Studientags seitens der Studierenden – die betreffende Präsentation. ³Der im Zusammenhang mit dem Oberseminar stattfindende Workshop wird von den Studierenden weitgehend selbstständig organisiert. ⁴Unter einem gemeinsamen Oberthema werden sie dort einen Teilbereich aus ihren Forschungsinteressen vorstellen. ⁵Auch auswärtige Studierende und Gastredner können eingeladen werden. ⁶Die Organisation eines wissenschaftlichen Workshops, das dabei gefragte Networking, die Auseinandersetzung mit aktuellen Positionen der Forschung und gesellschaftlich relevanten Themen sowie die mit dem eigenen Vortrag verbundenen Anforderungen

machen die Studierenden auf ideale Weise mit Aufgaben vertraut, deren erfolgreiche Bewältigung von Kunsthistorikerinnen und Kunsthistorikern an Universitäten, Forschungseinrichtungen, Museen und anderen Institutionen erwartet wird. ⁷Wünschenswert ist auch eine enge thematische Verzahnung mit der im Anschluss anstehenden Masterarbeit, um die oft langwierige Suche nach einem Masterarbeitsthema mit der fruchtbaren Vorbereitung eines Studientags zu verbinden.

Exkursion/Hauptseminar (14 LP): ¹Leistungsnachweise werden bei mehrtägigen Exkursionen durch ein Referat erworben. ²Als Studienleistung wird in diesem Fall die Vorlage eines Thesenpapiers bzw. das Anfertigen eines Readerbeitrags anerkannt. ³Bei thematisch ergänzenden Hauptseminaren, die der Vorbereitung einer mehrtägigen Exkursion dienen, wird eine Studienleistung in Form eines Referates verlangt. ⁵Die Exkursion dient der Erweiterung und Vertiefung der Denkmälerkenntnis im In- und Ausland. ⁶Sie führt die Studierenden vor die Originale, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische ebenso wie kunsttechnische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind. ⁷Zugleich soll in Ergänzung zu den universitären Lehrformen der Blick für berufspraktische Fragen geweckt und die Vermittlungskompetenz, die Fähigkeit zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten geschult werden.

Hauptseminar (7 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten erworben. ²Als Studienleistung wird das zugehörige mündliche Referat oder eine Präsentation oder ein Blogbeitrag anerkannt. ³In Referat/Präsentation/Blogbeitrag und Hausarbeit werden im Hauptseminar mit hohem wissenschaftlichem Anspruch komplexe Zusammenhänge und Forschungsdiskurse kritisch reflektiert.

Kolloquium (5 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch die Präsentation des Themas der Masterarbeit erbracht. ²Das zugehörige Thesenpapier wird als Studienleistung anerkannt. ³Die Teilnahme am Kolloquium erfolgt flankierend zur Erstellung der Masterarbeit. ⁴Im Rahmen des Kolloquiums stellen die Kandidatinnen und Kandidaten die Thesen und Methoden ihrer jeweiligen Arbeiten zur Diskussion.

Praxisseminar (5 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch die Teilnahme an einer Klausur, durch das Halten eines mündlichen Referates oder die Anfertigung eines Katalogtextes, eines Blogbeitrags oder eines Protokolls erworben (Modul 2). Das Praxisseminar in Modul 4 wird durch eine Studienleistung bestanden. ²Praxisseminare dienen der Heranführung an die Berufsfelder des Faches außerhalb der Universität (Museum, Denkmalpflege, Kulturarbeit). ³Sie werden überwiegend von Vertretern der betreffenden Berufe angehalten. ⁴In ihrem Rahmen werden berufsbezogene Anforderungen und Arbeitsweisen (Ausstellungskonzeption, museale und mediale Kunstvermittlungstexte, Bauforschung, Denkmalpflegerische Betreuung, Kunsttechnologie, künstlerische Techniken etc.) vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs erläutert. ⁵Innerhalb dieses Moduls können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen (Denkmalpflege, Museum, Galerie etc.).

Übung vor Originalen (5 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch ein in situ gehaltenes Referat erworben. ²Als Studienleistung gilt ein Readerbeitrag, Katalogtext oder Thesenpapier. ³Die

Übung vor Originalen findet überwiegend vor den Objekten selbst statt (z.B. in Kirchen, Museen, Sammlungen etc.).

Übung (3 LP): ¹Lektürekurs im Rahmen des Studiums von kunsthistorischen Quellen oder theoretischen bzw. methodologischen Texten. ²Als Studienleistung wird ein Thesenpapier angefertigt.

Diverse Angebote (s. Modulbeschreibung und Struktur von Modul 7) (12 LP): Das Modul schließt ohne Leistungsnachweis ab, es ist unbenotet. ²Die Studienleistung ist abhängig vom Typ der Veranstaltung. ³Möglich sind hier ein Praktikum im angestrebten Berufszweig, die Leitung eines Tutoriums für eine erste Lehrerfahrung, der Besuch einer Fachkonferenz inklusive Kurzbericht oder ein Auslandsstudium, aber auch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen der Nachbarwissenschaften oder der Kunstakademie, an Sprachkursen oder Veranstaltungen des Career-Service (siehe Beiblatt zu Modul 7).

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen führen, welche auf das jeweilige Studienziel bezogen sind. ³Diese Teilqualifikationen sind jeweils in einem Lernziel festgelegt. ⁴Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁵Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁶Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁷Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 15, 20 oder 30 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die Module 2, 4, 6 und 8, in denen Modulteilprüfungen abgelegt werden. ³Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ⁴Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Vorträge, Referate, Präsentationen, Hausarbeiten, Essays, Katalogtexte, Thesenpapiere, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, (Praktikums- oder Konferenz-)Berichte, Protokolle, Tutorien sowie Kurse (Sprachkurse, Veranstaltungen des Career-Service). ⁵Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der mittelalterlichen, neuzeitlichen, modernen oder zeitgenössischen Kunstgeschichte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60-80 Seiten (exklusive Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Studiendekanin/des Studiendekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor Module im Umfang von 80 LP belegt und mindestens 60 LP davon erworben hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan. ⁶Auf Verlangen der Studiendekanin/des Studiendekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Studiendekanin/der Studiendekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Studiendekanin/des Studiendekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, und zwar mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer

(1) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Studiendekanin/den Studiendekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinder-tenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise

verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinder-
tenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krank-
heits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden
Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der
Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzu-
legen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Mo-
dulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend
(4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden
sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungs-
leistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenver-
besserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung
der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul ins-
gesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Ein Wahlpflichtmodul kann nicht nach dem Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Anzahl
von Versuchen durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wieder-
holt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlos-
sen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur
möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Mög-
lichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen
Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches. ²Folglich gelten für
Modul 7 die betreffenden Prüfungsordnungen der in Frage kommenden Fachbereiche der WWU
Münster, der Kunstakademie Münster sowie der von den Studierenden gewählten Universitäten
im Rahmen eines Auslandsstudiums.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studie-
rende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner
Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig
nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird
ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulations-

bescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 8) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid seitens des Prüfungsamtes zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen

gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 22,5 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 8) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zu stellen. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Studiendekanin /des Studiendekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Studiendekanin/der Studiendekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Kunstgeschichte eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Kunstgeschichte immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungs-

ordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul 1A, Vertiefung I: Architektur/Raum

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	Modul 1A, Vertiefung I: Architektur/Raum
Modulnummer	1A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Themenfeld A behandelt die Geschichte der Architektur und ihrer Ausstattung, der von ihr gebildeten bzw. modellierten Räume sowie der von ihr gesteuerten Abläufe und Prozesse. Die Studierenden erlernen die selbständige kunst- und kulturgeschichtliche Auseinandersetzung mit praktischen und theoretischen Erzeugnissen des Wissensfeldes Architektur und ihrer Ausstattung auf dem Niveau aktueller Forschungsdebatten. In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich sowohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Themenbereiche sind gebaute oder geplante, dauerhafte oder ephemere Architekturen, urbane Strukturen, die Architekturtheorie sowie der Diskurs um Architektur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie werden untersucht im Hinblick auf ihre disziplinäre Eigenlogik, ihre gattungs-, typen- und formgeschichtlichen Bezüge, die in ihnen gespeicherten theoretischen und baupraktischen Wissensbestände, ihre semantische Kodierung sowie ihre vielfältigen funktionalen und sozio-kulturellen Bezüglichen. Eine wichtige Rolle spielt die Frage, wie Architektur auf den sie umgebenden Raum sowie auf die in ihr und um sie herum stattfindenden zeremoniellen, liturgischen u.a. Abläufe Bezug nimmt und diese wesentlich mit ordnet und konstituiert.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Studierende sind in der Lage, architektonische Äußerungen im Sinne der in den "Lehrinhalten" genannten Gesichtspunkte eigenständig zu untersuchen und historisch zu kontextualisieren. Sie haben ein vertieftes Verständnis historischer Prozesse des Transfers, der Gattungsbildung, der Semantisierung sowie der Raumbildung, -ordnung und -nutzung aufgebaut. Gleiches gilt für die Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Baudenkmalern, womit zugleich wesentliche gesellschaftliche und bürgerschaftliche</p>	

Anliegen berührt sind. Studierende präsentieren im Vortrag adäquat vielschichtige Zusammenhänge für diverse Publika; in Textform bauen sie argumentative Strukturen in vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen auf. Sie entwerfen Forschungsfragen, wählen Methoden begründet aus und interpretieren Forschungsergebnisse kritisch.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Vertiefungsvorlesung	P	30 h/2 SWS	60
2	Seminar	HS	Hauptseminar	P	30 h/2 SWS	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	15-20 S.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Prüfungsgespräch			15 min	1
2	Referat o. Textdiskussion o. Präsentation inkl. Clip			30 min	2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.
Modulbeauftragte*r/FB	Niebaum FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Advanced Studies I: Architecture/Space
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture
	LV Nr. 2: Seminar

9 Sonstiges	

Modul 1B, Vertiefung I: Bildkünste

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	1B, Vertiefung I: Bildkünste
Modulnummer	1 B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul behandelt die Bildkünste des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Moderne in Europa und Nordamerika. Ein besonderes Gewicht liegt auf kunsttheoretischen Diskursen. Auch die Geschichte des Fachs und seiner Methoden spielt eine zentrale Rolle. In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich sowohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert.	
Lehrinhalte	
Neben Malerei und Graphik, Skulptur sowie Kunsthandwerk werden alle weiteren Formen bildkünstlerischer Äußerungen behandelt, wie etwa ephemere Werke aus der Festkultur. Kenntnisse über gattungsspezifische, technische und materielle Merkmale und Herangehensweisen werden vermittelt. In der Vorlesung oder Übung wird ein Überblick zu einem bestimmten Thema gegeben, das innerhalb der kunsthistorischen und -theoretischen Entwicklung verortet wird. Das Hauptseminar dient der selbstständigen und vertiefenden Auseinandersetzung mit Objekten und Fragestellungen aus diesem Bereich durch die Studierenden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden ordnen Werke aus dem Bereich der Bildkünste in den kulturhistorischen Gesamtzusammenhang ein und analysieren Fragestellungen vor dem Hintergrund der theoretischen Paradigmen des Fachs. Sie situieren Gegenstände innerhalb eines weiteren Kontexts und wissen um die Nachhaltigkeit historischer Probleme. Studierende präsentieren im Vortrag adäquat vielschichtige Zusammenhänge für diverse Publika; in Textform bauen sie argumentative Strukturen in vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen auf. Sie entwerfen Forschungsfragen, wählen Methoden begründet aus und interpretieren Forschungsergebnisse kritisch.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Vertiefungsvorlesung	P	30/2	60
2	Seminar	HS	Hauptseminar	P	30/2	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Hausarbeit	15-20 S.	2	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Prüfungsgespräch			Ca. 15 Min	1	
2	Referat o. Textdiskussion o. Präsentation inkl. Clip			Ca. 30 Min	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.
----------------------------	--

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.	
Modulbeauftragte*r/FB	Krems	FB 08

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Advanced Studies I: Visual arts	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture	
	LV Nr. 2: Advanced Seminar	

9	Sonstiges	

Modul 1M. Vertiefung I: Moderne/Neue Medien

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	Vertiefung I: Moderne/Neue Medien
Modulnummer	1M

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Kunst der Moderne und Gegenwart zu vertiefen und zu fokussieren. Gegenstand des Moduls sind die gattungsübergreifende Erforschung der modernen Kunst vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart und die Verflechtungen neuer Darstellungsformen und Medien mit ihren Bezügen zur visuellen Kultur. In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich sowohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert. Das Modul bereitet auf eine Tätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst, Bibliotheken, Archiven, Forschungsinstitutionen und im Kunsthandel.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte schließen die Vermittlung von Geschichte und Theorie der analogen und digitalen Bildmedien (Fotografie, Film, Video, Installation, Medienkunst sowie Ausstellungs-, Dokumentations- und Übertragungspraktiken) ein. Diese werden durch exemplarische, vergleichende Werkanalysen und methodische sowie interdisziplinäre Zugänge ermöglicht.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur weitergehenden wissenschaftlichen Spezialisierung auf ausgewählte thematische Schwerpunkte im Bereich der Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwartskunst. Studierende präsentieren im Vortrag adäquat vielschichtige Zusammenhänge für diverse Publika; in Textform bauen sie argumentative Strukturen in vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen auf. Sie entwerfen Forschungsfragen, wählen Methoden begründet aus und interpretieren Forschungsergebnisse kritisch.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Vertiefungsvorlesung	P	30/2SWS	60
2	Seminar	HS	Hauptseminar	P	30/2SWS	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Hausarbeit	15-20 S.	2	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Prüfungsgespräch			15 Min.	1	
2	Referat o. Textdiskussion o. Präsentation inkl. Clip			30 Min.	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Kunst der Moderne und Gegenwart zu fokussieren und zu vertiefen, gerade in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden ein kritisches Verständnis in exemplarischen und vergleichenden Werkanalysen und Inhalten evozieren. Eine Interaktion zwischen Betrachter und Kunstwerk, gerade bezogen auf die aktuelle Kunst, kann nur im aufbauenden und fortgeführten Diskurs erfolgen. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen aus den eigenständigen Studien, wie Praktika, Auslandsstudien und Konferenzteilnahmen kann so im gegenseitigen Austausch der Studierenden die Berufstätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst gezielt interdisziplinär vorbereitet werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.
----------------------------	---

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.	
Modulbeauftragte*r/FB	Frohne	FB 08

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Advanced Studies I: Modern and contemporary Art/New Media	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture	
	LV Nr. 2: Advanced Seminar	

9	Sonstiges	

Modul 2: Praxis und Feldstudien I

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	Modul 2: Praxis- und Feldstudien I
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Sem
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Praxismodul dient schwerpunktmäßig der Vertiefung in die Praxisfelder der Kunstgeschichte. Es vereint verschiedene Lehrveranstaltungen mit konkretem Objektbezug, wie er für das Studium materieller Kulturen unerlässlich ist. Das Modul führt die Studierenden verstärkt aus den Hörsälen vor die Originale, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische, kunsttechnische und restauratorische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind. Zugleich führt es in die Berufsfelder der Kunstgeschichte ein und ermöglicht erste Kontakte zu Vertreter:innen der außeruniversitären Berufswelt.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Übung vor Originalen findet überwiegend vor den Objekten selbst statt (z. B. in Kirchen, Museen, Sammlungen etc.). Im Praxisseminar, das überwiegend von Vertreter:innen der betreffenden Berufe abgehalten wird, werden berufsbezogene Anforderungen und Arbeitsweisen (Ausstellungskonzeption, museale und mediale Kunstvermittlungstexte, Bauforschung, Denkmalpflegerische Betreuung, Kunsttechnologie, künstlerische Techniken, etc.) vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs erläutert. Auch hier können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen (Denkmalpflege, Museum, Galerie etc.).</p>	
Lernergebnisse	
<p>Studierende haben eine vertiefte Kenntnis von Originalen gewonnen und sich mit stilistischen, kunsttechnischen und restauratorischen Fragen, aber auch mit dem lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, mit Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind, auseinandergesetzt. Studierende haben ihre Fähigkeit zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten geschult. Sie binden Beteiligte unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation zielorientiert ein. Sie sind sich ihrer Verantwortung und Rolle als Vermittler:innen und Bewahrer:innen des kulturellen Erbes in der Öffent-</p>	

lichkeit bewusst. Durch den Kontakt zu Vertreter:innen der Berufsfelder sind erste Kontakte zur Arbeitswelt entstanden und die Studierenden entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch in den Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung	Ü	Übung vor Originalen I	P	30 h/2 SWS	120
2	Seminar	PR	Praxisseminar I	P	30 h/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Referat	Ca. 30 min.	1	50 %
2	MTP	Klausur o. Referat o. Katalogeintrag o. Blogbeitrag etc.	1 h o. 30 min. o. 3-5 S.	2	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Thesenpapier o. Readerbeitrag			2-3 S.	1

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht, da das Studium der Kunstgeschichte in Abgrenzung zu anderen Fachbereichen eine Bildwissenschaft ist. Die Kompetenz, den Forschungsstand sowie die eigenen Erkenntnisse im freien Vortrag direkt vor dem Original in Kirchen, in Museen und Sammlungen etc. vorzustellen und zu diskutieren, gewährt das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen mit den erlernten Vermittlungskompetenzen abzugleichen. Die Praxisseminare, die sich u. a. mit Ausstellungskonzeptionen, musealen und medialen Kunstvermittlungstexten sowie kunsttechnologischen und restauratorischen Fragen beschäftigen sowie den Zusammenhang von Werk und Umgebung und deren Wirkungsform vorstellen, sind an die Kenntnis des Originals gebunden. Nur sie ermöglichen dem Studierenden erste konkrete Umsetzung ihrer erlernten Kompetenzen mit dem Berufsalltag. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.
Modulbeauftragte*r/FB	Niebaum FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Practice and Field Studies I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Field Studies 1
	LV Nr. 2: Practical Class 1

9 Sonstiges	

Modul 3A, Vertiefung II: Architektur/Raum

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	3A, Vertiefung II: Architektur/Raum
Modulnummer	3A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Themenfeld A behandelt die Geschichte der Architektur und ihrer Ausstattung, der von ihr gebildeten bzw. modellierten Räume sowie der von ihr gesteuerten Abläufe und Prozesse. Die Studierenden erlernen die selbständige kunst- und kulturgeschichtliche Auseinandersetzung mit praktischen und theoretischen Erzeugnissen des Wissensfeldes Architektur und ihrer Ausstattung auf dem Niveau aktueller Forschungsdebatten. In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich sowohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Themenbereiche sind gebaute oder geplante, dauerhafte oder ephemere Architekturen, urbane Strukturen, die Architekturtheorie sowie der Diskurs um Architektur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie werden untersucht im Hinblick auf ihre disziplinäre Eigenlogik, ihre gattungs-, typen- und formgeschichtlichen Bezüge, die in ihnen gespeicherten theoretischen und baupraktischen Wissensbestände, ihre semantische Kodierung sowie ihre vielfältigen funktionalen und sozio-kulturellen Bezüglichkeiten. Eine wichtige Rolle spielt die Frage, wie Architektur auf den sie umgebenden Raum sowie auf die in ihr und um sie herum stattfindenden zeremoniellen, liturgischen u.a. Abläufe Bezug nimmt und diese wesentlich mit ordnet und konstituiert.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Studierende sind in der Lage, architektonische Äußerungen im Sinne der in den „Lehrinhalten“ genannten Gesichtspunkte eigenständig zu untersuchen und historisch zu kontextualisieren. Sie haben insbesondere ein vertieftes Verständnis historischer Prozesse des Transfers, der Gattungsbildung, der Semantisierung sowie der Raumbildung, -ordnung und -nutzung gewonnen. Gleiches gilt für die Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Baudenkmälern, womit zugleich wesentliche gesellschaftliche und bürgerschaftliche Anliegen berührt sind. Studierende präsentieren im Vortrag adäquat vielschichtige</p>	

Zusammenhänge für diverse Publika; in Textform bauen sie argumentative Strukturen in vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen auf. Sie entwerfen Forschungsfragen, wählen Methoden begründet aus und interpretieren Forschungsergebnisse kritisch.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Vertiefungsvorlesung	P	30 h/2 SWS	60
2	Seminar	HS	Hauptseminar	P	30 h/2 SWS	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	15-20 S.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Prüfungsgespräch		15 min	1	
2	Referat o. Textdiskussion o. Präsentation inkl. Clip		30 min	2	

5		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP	
	SL Nr. 2	1 LP	
Summe LP		10 LP	

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.
Modulbeauftragte*r/FB	Niebaum FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Advanced Studies II: Architecture/Space
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture
	LV Nr. 2: Seminar

9 Sonstiges	

Modul 3B, Vertiefung II: Bildkünste

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	3 B, Vertiefung II: Bildkünste
Modulnummer	3 B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul behandelt die Bildkünste des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Moderne in Europa und Nordamerika. Ein besonderes Gewicht liegt auf kunsttheoretischen Diskursen. Auch die Geschichte des Fachs und seiner Methoden spielt eine zentrale Rolle. In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich sowohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Neben Malerei und Graphik, Skulptur sowie Kunsthandwerk werden alle weiteren Formen bildkünstlerischer Äußerungen behandelt, wie etwa ephemere Werke aus der Festkultur. Kenntnisse über gattungsspezifische, technische und materielle Merkmale und Herangehensweisen werden vermittelt.</p> <p>In der Vorlesung oder Übung wird ein Überblick zu einem bestimmten Thema gegeben, das innerhalb der kunsthistorischen und -theoretischen Entwicklung verortet wird. Das Hauptseminar dient der selbstständigen und vertiefenden Auseinandersetzung mit Objekten und Fragestellungen aus diesem Bereich durch die Studierenden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden ordnen Werke aus dem Bereich der Bildkünste in den kulturhistorischen Gesamtzusammenhang ein und analysieren Fragestellungen vor dem Hintergrund der theoretischen Paradigmen des Fachs. Sie situieren Gegenstände innerhalb eines weiteren Kontexts und wissen um die Nachhaltigkeit historischer Probleme. Studierende präsentieren im Vortrag adäquat vielschichtige Zusammenhänge für diverse Publika; in Textform bauen sie argumentative Strukturen in vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen auf. Sie entwerfen Forschungsfragen, wählen Methoden begründet aus und interpretieren Forschungsergebnisse kritisch.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Vertiefungsvorlesung	P	30/2	60
2	Seminar	HS	Hauptseminar	P	30/2	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hauptseminar		15-20 S.	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Prüfungsgespräch			Ca. 15 Min	1	
2	Referat o. Textdiskussion o. Präsentation incl. Clip			Ca. 30 Min	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.
----------------------------	--

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.	
Modulbeauftragte*r/FB	Krems	FB 08

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Advanced Studies II: Visual arts	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture	
	LV Nr. 2: Advanced Seminar	

9	Sonstiges	

Modul 3 M, Vertiefung II: Moderne/Neue Medien

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	3 M, Vertiefung II: Moderne/Neue Medien
Modulnummer	3 M

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Kunst der Moderne und Gegenwart zu vertiefen und zu fokussieren. Gegenstand des Moduls sind die gattungsübergreifende Erforschung der modernen Kunst vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart und die Verflechtungen neuer Darstellungsformen und Medien mit ihren Bezügen zur visuellen Kultur. In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich sowohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert. Das Modul bereitet auf eine Tätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst, Bibliotheken, Archiven, Forschungsinstitutionen und im Kunsthandel.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrinhalte schließen die Vermittlung von Geschichte und Theorie der analogen und digitalen Bildmedien (Fotografie, Film, Video, Installation, Medienkunst sowie Ausstellungs-, Dokumentations- und Übertragungspraktiken) ein. Diese werden durch exemplarische, vergleichende Werkanalysen und methodische sowie interdisziplinäre Zugänge ermöglicht.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur weitergehenden wissenschaftlichen Spezialisierung auf ausgewählte thematische Schwerpunkte im Bereich der Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwartskunst. Studierende präsentieren im Vortrag adäquat vielschichtige Zusammenhänge für diverse Publika; in Textform bauen sie argumentative Strukturen in vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen auf. Sie entwerfen Forschungsfragen, wählen Methoden begründet aus und interpretieren Forschungsergebnisse kritisch.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Vertiefungsvorlesung	P	30/2SWS	60
2	Seminar	HS	Hauptseminar	P	30/2SWS	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit		15-20 S.	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				10 %		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Prüfungsgespräch			15 Min.	1	
2	Referat o. Textdiskussion o. Präsentation incl. Clip			30 Min.	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Kunst der Moderne und Gegenwart zu fokussieren und zu vertiefen, gerade in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden ein kritisches Verständnis in exemplarischen und vergleichenden Werkanalysen und Inhalten evozieren. Eine Interaktion zwischen Betrachter und Kunstwerk, gerade bezogen auf die aktuelle Kunst, kann nur im aufbauenden und fortgeführten Diskurs erfolgen. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen aus den eigenständigen Studien, wie Praktika, Auslandsstudien und Konferenzteilnahmen kann so im gegenseitigen Austausch der Studierenden die Berufstätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst gezielt interdisziplinär vorbereitet werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.
----------------------------	---

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.	
Modulbeauftragte*r/FB	Frohne	FB 08

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Advanced Studies II: Modern and contemporary Art/New Media	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture	
	LV Nr. 2: Advanced Seminar	

9	Sonstiges	

Modul 4: Praxis und Feldstudien II

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	Praxis- und Feldstudien II
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1., 2., 3.
Leistungspunkte (LP)	19
Workload (h) insgesamt	570
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Praxismodul dient schwerpunktmäßig der Vertiefung in die Praxisfelder der Kunstgeschichte. Es vereint verschiedene Lehrveranstaltungen mit konkretem Objektbezug, wie er für das Studium materieller Kulturen unerlässlich ist. Das Modul soll die Studierenden verstärkt aus den Hörsälen vor die Originale führen, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische, kunsttechnische und restauratorische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind. Zugleich führt es in die Berufsfelder der Kunstgeschichte ein und ermöglicht erste Kontakte zu Vertreter:innen der außeruniversitären Berufswelt.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die mehrtägige Exkursion dient der Erweiterung und Vertiefung der Denkmälerkenntnis im In- und Ausland und macht die Studierenden mit den Originalbefunden und den örtlichen Entstehungsbedingungen der Kunstwerke vertraut. Die Exkursion wird in Verbindung mit einem Hauptseminar durchgeführt und von Führungen bzw. Referaten vor den Objekten begleitet. Im Praxisseminar, das überwiegend von Vertreter:innen der betreffenden Berufe abgehalten wird, werden berufsbezogene Anforderungen und Arbeitsweisen (Ausstellungskonzeption, museale und mediale Kunstvermittlungstexte, Bauforschung, Denkmalpflegerische Betreuung, Kunsttechnologie, künstlerische Techniken, etc.) vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs erläutert. Hier können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen (Denkmalpflege, Museum, Galerie etc.).</p>	
Lernergebnisse	
<p>Studierende haben eine vertiefte Kenntnis von Originalen gewonnen und sich mit stilistischen, kunsttechnischen und restauratorischen Fragen, aber auch mit dem lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, mit Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind, auseinandergesetzt. Studierende haben ihre Fähigkeit zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten geschult. Sie binden Beteiligte unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation zielorientiert ein. Sie sind sich ihrer</p>	

Verantwortung und Rolle als Vermittler:innen und Bewahrer:innen des kulturellen Erbes in der Öffentlichkeit bewusst. Durch den Kontakt zu Vertreter:innen der Berufsfelder sind erste Kontakte zur Arbeitswelt entstanden und die Studierenden entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch in den Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Exkursion	Exkursion/Hauptseminar	P	80 h [2 SWS + ca. 6-7 Tage Exkursion]	70
2	Seminar	PR	Praxisseminar II	P	30 h/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für alle Lehrveranstaltungen. Die Exkursion wird nur im Sommersemester angeboten, das Praxisseminar auch im Wintersemester.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Referat	ca. 30 Min.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Referat im Hauptseminar/Thesenpapier bzw. Readerbeitrag für die Exkursion			Ca. 30 min. / 3-5 S.	1
2	Referat o. Präsentation o. Blogbeitrag o. Protokoll			Ca. 30 min.	2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
Summe LP		19 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Hauptseminar und der Exkursion besteht Anwesenheitspflicht, da das Studium der Kunstgeschichte in Abgrenzung zu anderen Disziplinen eine objektbezogene Wissenschaft ist. Daher ist es essentiell, dass Studierende die Kompetenz zu entwickeln, das theoretische Wissen (etwa den Forschungsstand sowie die eigenen Erkenntnisse) im freien Vortrag direkt vor dem Original in Kirchen, in Museen und Sammlungen etc. vorzustellen und die Zuhörer mit Hilfe der erlernten Vermittlungskompetenzen zur Diskussion anzuregen. Die Praxisseminare, die sich u. a. mit Ausstellungskonzeptionen, musealen und medialen Kunstvermittlungstexten sowie kunsttechnologischen und restauratorischen Fragen beschäftigen sowie den Zusammenhang von Werk und Umgebung und deren Wirkungsform vorstellen, sind an die Kenntnis des Originals gebunden. Nur sie ermöglichen den Studierenden eine erste konkrete Umsetzung ihrer erlernten Kompetenzen in Vorbereitung auf den Berufsalltag. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem. (Praxisseminar)/nur SoSe (Exkursion)
Modulbeauftragte*r/FB	Krems FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Field Studies II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Field trip
	LV Nr. 2: Practical Studies II

9 Sonstiges	

Modul 5A, Vertiefung I: Architektur/Raum

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	Vertiefung III: Architektur/Raum
Modulnummer	5A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Themenfeld A behandelt die Geschichte der Architektur und ihrer Ausstattung, der von ihr gebildeten bzw. modellierten Räume sowie der von ihr gesteuerten Abläufe und Prozesse. Die Studierenden erlernen die selbständige kunst- und kulturgeschichtliche Auseinandersetzung mit praktischen und theoretischen Erzeugnissen des Wissensfeldes Architektur und ihrer Ausstattung auf dem Niveau aktueller Forschungsdebatten. In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich sowohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Themenbereiche sind gebaute oder geplante, dauerhafte oder ephemere Architekturen, urbane Strukturen, die Architekturtheorie sowie der Diskurs um Architektur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie werden untersucht im Hinblick auf ihre disziplinäre Eigenlogik, ihre gattungs-, typen- und formgeschichtlichen Bezüge, die in ihnen gespeicherten theoretischen und baupraktischen Wissensbestände, ihre semantische Kodierung sowie ihre vielfältigen funktionalen und sozio-kulturellen Bezüglichkeiten. Eine wichtige Rolle spielt die Frage, wie Architektur auf den sie umgebenden Raum sowie auf die in ihr und um sie herum stattfindenden zeremoniellen, liturgischen u.a. Abläufe Bezug nimmt und diese wesentlich mit ordnet und konstituiert.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Studierende sind in der Lage, architektonische Äußerungen im Sinne der in den „Lehrinhalten“ genannten Gesichtspunkte eigenständig zu untersuchen und historisch zu kontextualisieren. Dabei werden sie insbesondere ein vertieftes Verständnis historischer Prozesse des Transfers, der Gattungsbildung, der Semantisierung sowie der Raumbildung, -ordnung und -nutzung gewinnen. Gleiches gilt für die Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Baudenkmalern, womit zugleich wesentliche gesellschaftliche und bürgerschaftliche Anliegen berührt sind. Studierende präsentieren im Vortrag adäquat vielschichtige</p>	

Zusammenhänge für diverse Publika; in Textform bauen sie argumentative Strukturen in vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen auf. Sie entwerfen Forschungsfragen, wählen Methoden begründet aus und interpretieren Forschungsergebnisse kritisch.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Vertiefungsvorlesung	P	30 h/2 SWS	60
2	Seminar	HS	Hauptseminar	P	30 h/2 SWS	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	15-20 S.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Prüfungsgespräch			15 min	1
2	Referat o. Textdiskussion o. Präsentation inkl. Clip			30 min	2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Module 1 (A, B oder M) und Modul 2 müssen erfolgreich absolviert sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.
Modulbeauftragte*r/FB	Niebaum FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Advanced Studies III: Architecture/Space
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture
	LV Nr. 2: Seminar

9 Sonstiges	

Modul 5B, Vertiefung III: Bildkünste

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	Vertiefung III: Bildkünste
Modulnummer	5 B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul behandelt die Bildkünste des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Moderne in Europa und Nordamerika. Ein besonderes Gewicht liegt auf kunsttheoretischen Diskursen. Auch die Geschichte des Fachs und seiner Methoden spielt eine zentrale Rolle. In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich sowohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Neben Malerei und Graphik, Skulptur sowie Kunsthandwerk werden alle weiteren Formen bildkünstlerischer Äußerungen behandelt, wie etwa ephemere Werke aus der Festkultur. Kenntnisse über gattungsspezifische, technische und materielle Merkmale und Herangehensweisen werden vermittelt.</p> <p>In der Vorlesung oder Übung wird ein Überblick zu einem bestimmten Thema gegeben, das innerhalb der kunsthistorischen und -theoretischen Entwicklung verortet wird. Das Hauptseminar dient der selbstständigen und vertiefenden Auseinandersetzung mit Objekten und Fragestellungen aus diesem Bereich durch die Studierenden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden ordnen Werke aus dem Bereich der Bildkünste in den kulturhistorischen Gesamtzusammenhang ein und analysieren Fragestellungen vor dem Hintergrund der theoretischen Paradigmen des Fachs. Sie situieren Gegenstände innerhalb eines weiteren Kontexts und wissen um die Nachhaltigkeit historischer Probleme. Studierende präsentieren im Vortrag adäquat vielschichtige Zusammenhänge; in Textform bauen sie argumentative Strukturen in vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen für diverse Publika auf. Sie entwerfen Forschungsfragen, wählen Methoden begründet aus und interpretieren Forschungsergebnisse kritisch.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Vertiefungsvorlesung	P	30/2	60
2	Seminar	HS	Hauptseminar	P	30/2	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit		15-20 S.	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				10%		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Prüfungsgespräch			Ca. 15 Min	1	
2	Referat o. Textdiskussion o. Präsentation incl. Clip			Ca. 30 Min	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Module 1 (A, B oder M) und Modul 2 müssen erfolgreich absolviert sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.
----------------------------	--

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.	
Modulbeauftragte*r/FB	Krems	FB 08

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Advanced Studies III: Visual arts	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture	
	LV Nr. 2: Advanced Seminar	

9	Sonstiges	

Modul 5 M, Vertiefung III: Moderne/Neue Medien

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	Vertiefung III: Moderne/Neue Medien
Modulnummer	5 M

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Kunst der Moderne und Gegenwart zu vertiefen und zu fokussieren. Gegenstand des Moduls sind die gattungsübergreifende Erforschung der modernen Kunst vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart und die Verflechtungen neuer Darstellungsformen und Medien mit ihren Bezügen zur visuellen Kultur. In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich sowohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert. Das Modul bereitet auf eine Tätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst, Bibliotheken, Archiven, Forschungsinstitutionen und im Kunsthandel.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrinhalte schließen die Vermittlung von Geschichte und Theorie der analogen und digitalen Bildmedien (Fotografie, Film, Video, Installation, Medienkunst sowie Ausstellungs-, Dokumentations- und Übertragungspraktiken) ein. Diese werden durch exemplarische, vergleichende Werkanalysen und methodische sowie interdisziplinäre Zugänge ermöglicht.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur weitergehenden wissenschaftlichen Spezialisierung auf ausgewählte thematische Schwerpunkte im Bereich der Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwartskunst. Studierende präsentieren im Vortrag adäquat vielschichtige Zusammenhänge für diverse Publika; in Textform bauen sie argumentative Strukturen in vertiefter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen auf. Sie entwerfen Forschungsfragen, wählen Methoden begründet aus und interpretieren Forschungsergebnisse kritisch.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Vertiefungsvorlesung	P	30/2SWS	60
2	Seminar	HS	Hauptseminar	P	30/2SWS	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.						

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Hausarbeit	15-20 S.	2	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Prüfungsgespräch			15 Min.	1	
2	Referat o. Textdiskussion o. Präsentation inkl. Clip			30 Min.	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Module 1 (A, B oder M) und Modul 2 müssen erfolgreich absolviert sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Kunst der Moderne und Gegenwart zu fokussieren und zu vertiefen, gerade in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden ein kritisches Verständnis in exemplarischen und vergleichenden Werkanalysen und Inhalten evozieren. Eine Interaktion zwischen Betrachter und Kunstwerk, gerade bezogen auf die aktuelle Kunst, kann nur im aufbauenden und fortgeführten Diskurs erfolgen. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen aus den eigenständigen Studien, wie Praktika, Auslandsstudien und Konferenzteilnahmen kann so im gegenseitigen Austausch der Studierenden die Berufstätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst gezielt interdisziplinär vorbereitet werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.
----------------------------	---

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.	
Modulbeauftragte*r/FB	Frohne	FB 08

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Advanced Studies III: Modern and contemporary Art/New Media	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture	
	LV Nr. 2: Advanced Seminar	

9	Sonstiges	

Modul 6: Praxis- und Feldstudien III

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	Praxis- und Feldstudien III
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1./2./3./4.
Leistungspunkte (LP)	19
Workload (h) insgesamt	570
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Praxismodul dient schwerpunktmäßig der Vertiefung in die Praxisfelder der Kunstgeschichte. Es vereint verschiedene Lehrveranstaltungen mit konkretem Objektbezug, wie er für das Studium materieller Kulturen unerlässlich ist. Das Modul soll die Studierenden verstärkt vor die Originale führen, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische, kunsttechnische und restauratorische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind. Studierende lernen zudem die Organisation einer wissenschaftlichen Konferenz und die Vorbereitung und das Vortragen eines eigenen Beitrags zu dieser.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Übung vor Originalen findet überwiegend vor den Artefakten selbst statt (z. B. in Kirchen, Museen, Sammlungen etc.). Im Rahmen des Oberseminars ist ein Workshop vorgesehen, der von den Studierenden weitgehend selbstständig organisiert wird. Auf diese Weise werden sie in die praktische Wissensvermittlung eingeführt. Es wird gemeinsam ein Oberthema gewählt. Der eigene Beitrag in Form eines Vortrags und einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Aufsatzes oder eines Blog-Beitrags kann auf das Thema der eigenen Masterarbeit hinführen. Auswärtige Studierende und Gastredner:innen können eingeladen werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Studierende haben eine vertiefte Kenntnis von Originalen gewonnen und sich mit stilistischen, kunsttechnischen und restauratorischen Fragen, aber auch mit dem lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, mit Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind, auseinandergesetzt. Sie sind zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten befähigt. Sie sind erfahren in der Organisation eines wissenschaftlichen Workshops und vertraut mit verschiedenen Möglichkeiten des Networking. Sie erkennen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen. Sie erschließen sich selbständig Themen, entwerfen Forschungsfragen, eignen sich selbständig neues Wissen an und fassen es adäquat auch für</p>	

eine breitere Öffentlichkeit zusammen. Sie können mit dem Publikum kommunizieren: sie tauschen sich sach- und fachbezogen mit Vertreter:innen unterschiedlicher akademischer Handlungsfelder über aktuelle Positionen der Forschung und gesellschaftlich relevante Themen aus.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung	Ü	Übung vor Originalen II	P	30 h/2 SWS	120
2	Seminar	S	Oberseminar mit Workshop	P	45 h/3 SWS	375
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für alle Lehrveranstaltungen. Der Workshop wird nur im Wintersemester angeboten.						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MTP	Referat	Ca. 30 min.	1	34%	
2	MTP	Vortrag (schriftlich ausgearbeitet)	40 Min, 12 S.	2	66%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Readerbeitrag o. Thesenpapier o. Katalogtext			2-3 S.	1	
2	Präsentation und Teilnahme am Vor- oder Nachjahres-Workshop			15-20 Folien	2	

5		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1,5 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
	PL Nr. 2	7 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP	
	SL Nr. 2	5,5 LP	
Summe LP		19 LP	

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung besteht Anwesenheitspflicht, da das Studium der Kunstgeschichte in Abgrenzung zu anderen Disziplinen eine objektbezogene Wissenschaft ist. Daher ist es essentiell, dass Studierende die Kompetenz zu entwickeln, das theoretische Wissen (etwa den Forschungsstand sowie die eigenen Erkenntnisse) im freien Vortrag direkt vor dem Original in Kirchen, in Museen und Sammlungen etc. vorzustellen und die Zuhörer mit Hilfe der erlernten Vermittlungskompetenzen zur Diskussion anzuregen. Im Workshop besteht Anwesenheitspflicht, da die Organisation nur im Zusammenhang mit der Gruppe aller daran teilnehmenden Studierenden gelingen kann. Die Themenfindung für den Workshop sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen Positionen der Forschung und gesellschaftlich relevanten Themen setzt den Diskurs der Studierenden untereinander voraus. Entsprechendes Networking, Aufgabenverteilung wie sie an Universitäten, Forschungseinrichtungen, Museen und weiteren Institutionen üblich sind, können nur im Miteinander umgesetzt werden, zumal die Themen auf den Studientag abgestimmt sein müssen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem. (Praxiskurs)/nur im WS (Workshop)
Modulbeauftragte*r/FB	Frohne FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Practice and field studies III
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Field Studies
	LV Nr. 2: Seminar with Workshop

9 Sonstiges	

Modul 7: Wahlmodul

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	Wahlmodul
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.-2.
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ermöglicht Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte zu setzen (etwa durch weitere Veranstaltungen aus dem Angebot der Kunstgeschichte, der Kunstakademie, selbstorganisierte AGs, Auslandsstudium) oder weitere Kompetenzen zu erlangen bzw. auszubauen (etwa Sprachkenntnisse, berufspraktische Kompetenzen wie Veranstaltungen des Career-Service, Lehrerfahrung im Rahmen einer Tutoriumsleitung am Institut, Praktika).	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte richten sich nach der gewählten Veranstaltung. Einen Überblick über mögliche Aktivitäten gibt das Beiblatt zu Modul 7.	
Lernergebnisse	
Studierende haben das curriculare Lernen gemäß den eigenen Interessen und Arbeitsschwerpunkten bzw. beruflichen Zielen und Perspektiven eigenständig erweitert und abgerundet, etwa erste Lehrerfahrungen durch die Übernahme eines Tutoriums gesammelt, erste berufspraktische Erfahrungen durch ein Praktikum erworben, Formen des wissenschaftlichen Austauschs durch Teilnahme an Fachkonferenzen kennengelernt, interdisziplinäre Kompetenz durch Teilnahme an Veranstaltungen der Nachbarwissenschaften oder auch der Kunstakademie geschult oder in selbst organisierten Projekten, Arbeitsgruppen sowie bei gemeinsamen Ausstellungsbesuchen wertvolle Erfahrungen in der eigenständigen Konzeption, Darstellung und Präsentation ihrer Arbeitsschwerpunkte sowie in der teambezogenen Kooperation gesammelt.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
	VL Seminar Kurs Praktikum Übung		variabel (z.B. Praktikum o. Lehrimporte aus Nachbardisziplinen o. Kunstakademie-Import o. Sprachkurse o. Auslandsstudium o. Career-Service-Veranstaltungen o. Tutoriumsleitung o. Konferenzbesuch o. AGs o. Veranstaltungen aus dem Curriculum der Kunstgeschichte)	P	Je nach gewählter Veranstaltung	Je nach gewählter Veranstaltung
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: aus den Veranstaltungen kann im Rahmen der vorgegebenen Bereiche (siehe Beiblatt) und des Angebots frei ausgewählt werden.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
		abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität (siehe Beiblatt zu Modul 7; für an der WWU absolvierte Veranstaltungen gilt die Vorgabe des Veranstalters)	Variabel (je nach gewählter Veranstaltung)		keine
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			keine		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität (siehe Beiblatt zu Modul 7; für an der WWU absolvierte Veranstaltungen gilt die Vorgabe des Veranstalters)			Variabel (je nach gewählter Veranstaltung)	

5 LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	Je nach gewählter Veranstaltung (siehe Beiblatt)
Prüfungsleistung/en	je nach gewählter Veranstaltung (siehe Beiblatt)
Studienleistung/en	
Summe LP	12

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.
Modulbeauftragte*/r/FB	N.N. FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Mandatory Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	

9 Sonstiges	

Modul 8: Masterarbeit

Studiengang	Master Kunstgeschichte
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	8

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)	30
Workload (h) insgesamt	900
Dauer des Moduls	1 Sem.
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Mit Modul 8 schließt das Master-Studium, es hat den Abschluss der Masterarbeit zum Ziel, deren Vorbereitung und Verfassen von einem Kolloquium begleitet wird.	
Lehrinhalte	
<p>Modul 8 umfasst die Anfertigung der Masterarbeit zu einem Thema der Kunstgeschichte, für das die/der Studierende ein Vorschlagsrecht hat. Der Umfang beträgt 60-80 Seiten, die Anfertigungszeit 5 Monate. Die Masterarbeit soll die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Lösung von Problemen erkennen lassen. Das Kolloquium begleitet die Abfassung der Arbeit und dient ebenso der wissenschaftlichen Betreuung durch die/den Lehrende/n wie der Übung des wissenschaftlichen Austausches unter Studierenden auf dem Niveau anspruchsvoller Forschungsdebatten. Innerhalb dieses Kolloquiums soll die/der Studierende aus dem Thema seiner Masterarbeit vortragen und zugleich durch die konstruktive Kritik und Diskussion anderer Vorträge sein wissenschaftliches Problembewusstsein und seine eigene Lösungskompetenz schulen. Ein für die Instituts-Homepage zu verfassendes Abstract schult die Studierenden darin, ihre Forschungsfrage einer breiteren (Fach)öffentlichkeit vorzustellen und bereitet auf das Verfassen solcher Texte für Bewerbungen (etwa für Stipendien, Konferenzen, etc.) vor.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Studierende entwickeln eine Forschungsfrage zu einem selbst gewählten Thema und bearbeiten diese selbständig und in begrenztem zeitlichen Rahmen. Sie verfügen in dem gewählten Teilbereich über spezialisierte und auf dem aktuellen Forschungsstand basierende Fachkenntnisse und beherrschen die wissenschaftlichen Methoden. Sie stellen ihre Ergebnisse sowohl mündlich wie auch schriftlich sachgerecht dar. Studierende können die speziellen Probleme der gewählten Themen in größere historische Zusammenhänge einordnen, zu vermitteln und eine wissenschaftliche Diskussion führen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K		Kolloquium	P	30 h/2 SWS	120
2	M		Masterarbeit	P	-	750
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es wird empfohlen, dass das Kolloquium bei der Betreuerin/beim Betreuer der Masterarbeit belegt wird.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Präsentation	30 min	1	25%
2	MTP	Masterarbeit	60-80 S.	2	75%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kolloquium: Thesenpapier			2-4 S.	1
2	Abstract auf der Homepage des Instituts			1 S.	2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	24 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP		30 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Es müssen Module im Umfang von 80 LP belegt und 60 LP davon erfolgreich absolviert sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sem.
Modulbeauftragte*r/FB	Krems FB 08

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Master Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Colloquium
	LV Nr. 2: Master Thesis

9 Sonstiges	

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Musikwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14.01.2022**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkommission**
- § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum 15.07. beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ³Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester ist bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ⁴Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁶Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 130 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
4. Tabellarischer Lebenslauf.
5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Musikwissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Bereich Musik (nationale und internationale Studiengänge mit und ohne Nebenfach, Studiengänge an Musikhochschulen, Lehramtsstudiengänge) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Musikwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.

- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Musikwissenschaft zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Musikwissenschaft die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter. ²Der Fachbereichsrat bestimmt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die/den Vorsitzenden und die/den stellvertretenden Vorsitzenden. ³Für die akademische Mitarbeiterin/den akademischen Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit bis zu 40 Punkten versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 15 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 5 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten
und
 - c) sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 15 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6
Punktwert	40	38	36	34	32	30	28

Note	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3
Punktwert	26	24	22	20	18	16	14

- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.07.2016“ (AB Uni 2016/24, S. 1627 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.12.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s